

fen. Hinsichtlich der Hinzuziehung der Schöffen gilt dasselbe wie bei den Kreisgerichten. Die dem Vorsitzenden erteilte Befugnis, von der Reihenfolge der Schöffensliste ab weichen zu können (§51 GVG), wirkt sich in den politischen Prozessen vor den I. Strafsenaten der Bezirksgerichte in der Praxis dahin aus, daß immer wieder dieselben politisch besonders zuverlässigen und parteiergebenen Schöffen herangezogen werden. Der Direktor des Bezirksgerichts kann in Strafsachen von besonders großem Umfange die Mitwirkung eines zweiten Richters anordnen. In der 2. Instanz entscheiden die Strafsenate und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei weiteren Richtern. Hier sind Schöffen also nicht beteiligt. Der Direktor kann in jeder beliebigen Sache den Vorsitz übernehmen⁷⁵). Für Patentstreitigkeiten ist ein besonderer Senat des Bezirksgerichts Leipzig als „Patentgericht“ ausschließlich zuständig.

c) Das Oberste Gericht

Das Oberste Gericht der „DDR“ ist mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt. Bei ihm werden Straf- und Zivilsenate gebildet, die aus einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei beisitzenden Richtern bestehen. Präsident und Vizepräsident des Obersten Gerichts können in jeder Sache den Vorsitz übernehmen⁷⁶).

Das Oberste Gericht ist *Gericht erster und letzter Instanz* für die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt. Man hat also darauf verzichtet, die Zuständigkeit des Obersten Gerichts an bestimmte Delikts-Tatbestände zu binden und dafür diese — wie Nathan sich ausdrückt — „elastische Regelung eingeführt“. Nathan meint⁷⁷),

„daß in der gegenwärtigen Zeit des verschärften politischen und wirtschaftlichen Kampfes in besonders hohem Maße eine unterschiedliche Wertung von Delikten, die unter das gleiche Strafgesetz fallen, erforderlich ist; je nach dem Zusammenhang und den individuellen Umständen kann ein Verstoß gegen dasselbe Strafgesetz entweder nur örtliche oder aber eine an die Wurzel des Staatslebens gehende Bedeutung haben, so daß auch das Forum differenziert werden muß, das derartige Strafen aburteilt.“

⁷⁵) Aus der amtlichen Begründung zu dieser Bestimmung: „Das bedeutet vor allem, daß er eine genaue Kenntnis der Rechtsprechung aller Senate und der Leistungen ihrer Richter erhält und sichert zugleich, daß in Sachen besonderer Bedeutung auch der richtige Vorsitz gewährleistet ist.“

⁷⁶) Vgl. Anmerkung 75.

⁷⁷) „Neue Justiz“ 1949, S. 304.